

## **BÜRGERMEISTERBRIEF – JULI 2021, Nr. 8**



### **AKTUELLES AUS DER MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN**



#### **Landtags-, Gemeinderats-, Bürgermeister- und Bürgermeisterinnenwahl 2021**

# **KUNDMACHUNG**

## **über die Auflegung des Wählerverzeichnisses**

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 79 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung wird das Wählerverzeichnis ab **Dienstag, 20. Juli 2021**, durch 10 Tage, das ist bis einschließlich **Donnerstag, 29. Juli 2021**, während der Amtsstunden, mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht in der Kanzlei des Marktgemeindefamtes Altenfelden, Veldenstraße 3, 4121 Altenfelden aufgelegt.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

**Montag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Dienstag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Mittwoch, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**Donnerstag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**Freitag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Berichtigungsanträge können während der Auflagezeiten beim Marktgemeindefamt Altenfelden, Veldenstraße 3 eingebracht werden.

Zu den Berichtigungsanträgen wird auf § 20 der Oö. Kommunalwahlordnung verwiesen, der wie folgt lautet:

#### **§ 20 Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindefamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindefamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Berichtigungsantrag vorbringen.

(3) Stellt jemand einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Berichtigungsantrag betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, ein Berichtigungsverfahren läuft, hat er dies im Berichtigungsantrag bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache einen Berichtigungsantrag stellt. Die Behörde, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

**Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 88 der Oö. Kommunalwahlordnung eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft wird.**

Der Gemeindevorstand:



(Bgm. Klaus Gattringer)

## **Sommerurlaub**

### **Ordination**

### **Dr. Schober**

Die Praxis von  
Dr. Michael Schober  
ist vom  
**2. August bis zum  
13. August 2021**  
wegen Urlaubs  
geschlossen!

## **Waldbrandschutz 2021**

Die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., erfolgte großzügige Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken für jedermann macht es zwingend erforderlich, dass vorbeugende Maßnahmen für größtmöglichen Schutz vor Waldbränden gesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurde auch heuer wieder eine Verordnung, betreffend den Waldbrandschutz für die Waldgebiete des politischen Bezirkes Rohrbach und deren Gefährdungsbereiche erlassen, die in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht wurde. Und an der Amtstafel angeschlagen wurde.

Wir ersuchen die Bürger und Bürgerinnen, neben der ausgehängten Verordnung, im Wald auch keinen Müll liegen zu lassen!!